

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.539

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in)
Benoit (Corgémont, SVP)
Niederhauser (Court, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: 116/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Führt der Kanton Bern eine erschöpfende Liste seiner früheren, gegenwärtigen und künftigen Investitionen in Moutier?

Noch gehört die Gemeinde Moutier zum Kanton Bern. Alles wartet auf den Entscheid der Regierungsratspräsidentin in Bezug auf die Beschwerden im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017. Egal, wie der Entscheid ausfallen wird, das ganze Verfahren dürfte noch Jahre dauern. Als Gemeinde des Berner Juras und des Kantons Bern wird Moutier bei der Gewährung von Kantonsbeiträgen nach wie vor wie alle anderen Gemeinden behandelt. So hat sie beispielsweise vor kurzem für die Renovation des Henri-Cobioni-Stadions einen Beitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von 119 000 Franken erhalten.

Soweit bekannt wurde in Bezug auf die Gewährung neuer Staatsbeiträge an die Gemeinde Moutier seit dem 18. Juni 2017 keine besondere Bestimmung als allgemeine Bedingung vorgesehen (wie zum Beispiel eine Übernahmeklausel zum tatsächlichen Wert). Fragen stellen sich auch in Bezug auf Kantonsbeiträge, deren Auszahlung über mehrere Jahre gestaffelt erfolgen wird. Dasselbe Problem besteht auch in Bezug auf die Investitionen, die seit dem 18. Juni 2017 beim in Moutier gelegenen Liegenschaftsvermögen des Kantons Bern getätigt wurden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die vom Kanton Bern seit dem 18. Juni 2017 der Gemeinde Moutier gewährten Beiträge und die seither in Moutier getätigten Investitionen vollständig aufgelistet?
2. Werden die laufenden und die bis zur definitiven Feststellung der künftigen Kantonszugehörigkeit Moutiers noch zu realisierenden Investitionen genau aufgelistet?
3. Wurden bis zum heutigen Tage in Bezug auf diese Investitionen besondere Übernahmebestimmungen erlassen? Wenn nein: Bis wann wird dies erfolgen, und auf was genau werden sie sich beziehen?
4. Wurde namentlich in Bezug auf die Investitionen, die der Kanton Bern in den kommenden Jahren bis zur definitiven Feststellung der künftigen Kantonszugehörigkeit Moutiers tätigen wird, ein spezifischer Finanzplan für Moutier erstellt?

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der möglichen Verfahrensdauer und der Höhe der Investitionen, die der Kanton Bern seit dem 18. Juni 2017 in Moutier getätigt hat, müsste die Situation so rasch wie möglich geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Resultat der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit von Moutier ist nach wie vor Gegenstand von Beschwerdeverfahren, welche möglicherweise noch einige Zeit hängig sein werden. Der Regierungsrat hat wiederholt festgehalten, dass Moutier bis zum Inkrafttreten eines allfälligen Kantonswechsels eine bernische Gemeinde ist und als solche gleich behandelt wird wie alle anderen bernischen Gemeinden. Dies bedeutet auch, dass unabhängig von einem bevorstehenden Kantonswechsel insbesondere der Unterhalt der kantonalen Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet unverändert sichergestellt wird. Ebenso werden Anträge für Investitionsbeiträge/Darlehen sowie Beiträge/Subventionen grundsätzlich nach denselben Kriterien beurteilt wie Anträge aus allen anderen Gemeinden des Kantons Bern.

Indessen liegt auf der Hand, dass der Kanton Bern in Anbetracht der möglicherweise anstehenden Änderung der Kantonszugehörigkeit von Moutier derzeit keine mittel- oder langfristig wirkenden Investitionen in Moutier tätigt. Dies wäre weder im Interesse des Kantons Bern noch im Interesse des Kantons Jura, der dereinst selbst über die notwendigen Investitionen entscheiden können soll.

Eine Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von Moutier zum Kanton Jura ergibt, wäre Gegenstand eines zwischen den Kantonen Bern und Jura abzuschliessenden Konkordats (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden [KBJG, [BSG 105.233](#)]). Dieses Konkordat wird im Rahmen der Regelung der Grundzüge des Kantonswechsels (Art. 10 Abs. 2 KBJG) auch die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der auf dem Territorium der Gemeinde Moutier liegenden Vermögenswerte des Kantons regeln müssen. Dabei werden auch allfällige bis zum Kantonswechsel getätigte Investitionen des Kantons Bern zu berücksichtigen sein.

Im Rahmen des Konkordats und der darauf basierenden weiteren Vereinbarungen (Art. 10 Abs. 3 KBJG) wird sodann das Schicksal laufender bzw. zugesagter Staatsbeiträge zu regeln sein. Zudem werden die jeweils zuständigen Stellen, sobald der zeitliche Ablauf eines möglichen Kantonswechsels konkreter absehbar wird, ihre allfälligen Zusagen für Staatsbeiträge auch entsprechend abstimmen können, indem zum Beispiel Unterstützungsmassnahmen befristet werden oder die Behandlung von Gesuchen aufgeschoben wird.

Fragen 1 und 2

Sämtliche Staatsbeiträge, welche der Kanton Bern an Personen ausgerichtet hat, die in der Gemeinde Moutier domiziliert sind, sind Gegenstand einer Dokumentation und Kontrolle durch die zuständigen Stellen gemäss den Artikeln 20 ff. des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG, [BSG 641.1](#)).

Indessen besteht keine zentralisierte, über sämtliche Direktionen hinweg erstellte Liste der Beiträge, welche in Moutier für den betroffenen Zeitraum ausgerichtet wurden oder vorgesehen sind.

Investitionen in die kantonale Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet von Moutier, sowohl im Bereich Tiefbau als auch im Bereich Grundstücke und Gebäude, sind wie auf dem ganzen Kantonsgebiet Gegenstand einer Planung. Im Bereich Tiefbau sind diese Investitionen in der Finanzplanung des Tiefbauamtes festgehalten. Sie betreffen hauptsächlich den Werterhalt der Strassen und haben die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zum Ziel. Weiter umfassen die Investitionen die kantonale Beteiligung an Hochwasserschutzprojekten und an den Unterhalt der Wasserläufe.

Im Bereich Grundstücke und Gebäude werden die Investitionen in der Investitionsplanung geführt. Wegen des möglichen Kantonswechsels der Gemeinde Moutier wurden mittelfristig keine neuen Projekte geplant und für künftige Projekte auch keine Finanzmittel in der Investitionsplanung eingestellt. Zudem werden im Rahmen der Jahresunterhaltsprogramme (JUP) gegenwärtig nur Massnahmen durchgeführt, die entweder der Sicherheit oder der Vermeidung grösser werdender Substanzschäden dienen.

Zu Frage 3

Wie einleitend ausgeführt, wird die Investitionstätigkeit des Kantons in Moutier vom Grundsatz geleitet, dass der Unterhalt der kantonalen Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet unverändert sichergestellt wird. Langfristige Investitionen in den Um- oder Ausbau kantonseigener Liegenschaften werden aber, bis die Frage der Kantonszugehörigkeit geklärt ist, nicht mehr vorgenommen. Aus diesem Grund erübrigt sich der Erlass spezifischer Bestimmungen über einen allfälligen Wertausgleich bei einem möglichen Kantonswechsel. Im Rahmen der Regelung der vermögensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem allfälligen Kantonswechsel von Moutier wird dem Wert der in Frage stehenden Objekte Rechnung zu tragen sein. Dieser hängt auch von den getätigten Investitionen ab.

Zu Frage 4

Gewisse für 2018 vorgesehene, über mehrere Jahre etappierte langfristige Investitionen in kantonseigene Verwaltungsgebäude auf dem Gemeindegebiet von Moutier wurden aufgeschoben bis zur abschliessenden Klärung der Kantonszugehörigkeit von Moutier. Bis zur Klärung der Kan-

tonszugehörigkeit werden auch in Zukunft nur zwingende Massnahmen getroffen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Sicherheit der kantonseigenen Liegenschaften dienen. Darüber hinaus wurde kein spezifischer Finanzplan für Moutier erstellt.

Verteiler

- Grosser Rat